

AZ: 411/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen erlittener Sachschäden an technischen Geräten im Haushalt des Beschwerdeführers nach einem Stromausfall.

Die Beschwerdegegnerin betreibt das Elektrizitätsversorgungsnetz in dem Netzgebiet, in welchem sich die Entnahmestelle des Beschwerdeführers befindet. Am 27.12.2014 fiel für einige Sekunden in dem Netzgebiet der Strom aus. Die Ursache des Stromausfalls war ein Defekt an einem unterirdisch verlegten Mittelspannungskabel. Solche Kabel versorgen mehrere Umspannstationen, mit denen der Strom im Hochspannungsbereich in den für die Abnehmer nutzbaren Niederspannungsbereich transformiert wird. Über die Umspannstationen werden die einzelnen Entnahmestellen der Abnehmer dann mit dem transformierten Strom versorgt.

Der Beschwerdeführer behauptet, nach Wiederherstellung der Stromversorgung seien sein Notebook, ein digitaler Bilderrahmen und ein digitales Schnurlostelefon beschädigt gewesen. Der Bilderrahmen und das Schnurlostelefon könnten nicht repariert werden. Die Reparatur des Notebooks würde etwa 250,00 EUR kosten. Er beziffert seinen Schaden mit 779,00 EUR. Der Schaden ergebe sich aus dem Preis für die Anschaffung gleichartiger neuer technischer Geräte: Notebook (529,00 EUR), digitaler Bilderrahmen (179,00 EUR) sowie digitales Schnurlostelefon (70,00 EUR). Zum Beleg seiner Angaben legt er einen Kaufbeleg vom 29.04.2005 für sein Notebook mit einem ausgewiesenen Kaufpreis von 799,00 EUR vor. Er gibt das Anschaffungsdatum des Bilderrahmens und das des Telefons mit 2008 beziehungsweise 2011 an.

Der Beschwerdeführer macht gegenüber der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 779,00 EUR geltend.

Die Beschwerdegegnerin lehnt jegliche Schadensersatzansprüche ab.

Sie ist der Ansicht, für eine Haftung aus § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unter Berücksichtigung von 18 NAV fehle es bereits an einer Pflichtverletzung. Wäre aufgrund des defekten Kabels eine unzulässig hohe Überspannung in den Umspannstationen eingetreten, hätten Schäden bei weiteren Abnehmern eintreten müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Kurzfristige transiente Überspannungen beim Wiedereinschalten der Stromversorgung seien physikalisch bedingt und daher nicht vermeidbar. Solche Überspannungen würden nicht zu einem fehlerhaften Produkt im Sinne des § 3 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) führen. Ein vorsorglicher und flächendeckender Austausch oder die Erneuerung der Kabel sei nicht üblich und auch nicht zumutbar, weil sie als Netzbetreiberin

eine sichere, zuverlässige und bezahlbare Versorgung zu gewährleisten habe. Der Beschwerdeführer hätte zum Schutz seiner technischen Geräte selbst Vorkehrungen treffen müssen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung von Schadensersatz aus § 280 BGB in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 NAV unter Berücksichtigung des § 18 NAV scheidet aus. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers der tatsächliche Schaden an seinen technischen Geräten sowie die Kausalkette (Überspannungsschaden im Elektrizitätsversorgungsnetz der Beschwerdegegnerin) unterstellt werden würde, liegt eine nachgewiesene Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin nicht vor. Bereits aus Praktikabilitätsgründen ist sie nicht verpflichtet, alle von ihr unterirdisch verlegten Kabel regelmäßig zu prüfen. Ein plötzlich auftretender Defekt an einem Erdkabel ist für die Beschwerdegegnerin nicht vorhersehbar und auch nicht vermeidbar.

Nicht ausgeschlossen werden kann dagegen ein Anspruch des Beschwerdeführers nach § 1 ProdHaftG. Denn das Produkthaftungsgesetz begründet eine Garantiehafung des Herstellers, für die keine Pflichtverletzung vorausgesetzt ist. Allerdings muss sich der Geschädigte nach § 11 ProdHaftG eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 EUR auf seinen Schaden anrechnen lassen.

Der Schaden kann durch Reparatur oder Anschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache ausgeglichen werden. Der Geschädigte hat grundsätzlich die Alternative zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordert.

Der Beschwerdeführer hat behauptet, ihm sei ein finanzieller Schaden in Höhe von 779,00 EUR entstanden, weil er sich alle defekten Geräte neu kaufen müsse. Grundsätzlich sind bei Beschädigung einer Sache allerdings die Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen. Zu ersetzen ist der sog. Wiederbeschaffungsaufwand. Der Wiederbeschaffungsaufwand ergibt sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der Wiederbeschaffungswert richtet sich nach den Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Ersatzsache. Hat die beschädigte Sache noch einen Restwert, muss der Geschädigte sie dem Schädiger herausgeben oder sich den Wert anrechnen lassen. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Preis gleichwertiger gebrauchter Geräte.

Der Wiederbeschaffungsaufwand des Notebooks, des Schnurlostelefon und des Bilderrahmens des Beschwerdeführers richtet sich also nach dem Preis gleichwertiger gebrauchter technischer Geräte. Die Anschaffung gebrauchter technischer Geräte ist dem Geschädigten im Gegensatz zu Utensilien aus dem persönlichen Bereich zumutbar. Das Notebook war zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mehr als neun Jahre alt. Die übrigen Geräte sind drei und sechs Jahre alt. Die Schlichtungsstelle hält daher einen Abzug von wenigstens 50 Prozent der vom Beschwerdeführer angegebenen Neupreise für angemessen; dies ergibt einen Schaden in Höhe von 389,50 EUR. Der Schaden beläuft sich damit auf weniger als 500,00 EUR und liegt unter der in § 11 ProdHaftG geregelten Selbstbeteiligung, so

dass auch ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zahlung von Schadensersatz nach § 1 ProdHaftG zu verneinen ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen erlittener Sachschäden an technischen Geräten nach dem Stromausfall vom 27.12.2014.

Berlin, den 17. Juni 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann